

Helvetien

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

endlich zum öffentlichen Pranger zu dienen für alle Vergehungen und Sünden gegen das Volkswohl. — Ein solches Blatt, meint das Mitglied, existire nicht in Helvetien, und die Republik bedürfe eines solchen, und hätte von der Publizität unter dem Schutz der Pressefreiheit viel Gutes zu erwarten. Der Vorschlag wird einer Commission zu reiflichem Bedenken übergeben.

Für die nächste Diskussion wird die Frage angenommen: „Was sind für Maasregeln gegen die Buchertheuerung zu nehmen, die einen sichern Erfolg versprechen?“

Helvetien.

(Aus dem Ami des loix No. 1507. vom 22. Vendemiaire, übersetzt.)

Wer sich über die gegenwärtige Unthätigkeit von Helvetien wundert, wird aufhören solches zu thun, wenn er folgende Thatsachen kennt:

Die fränkische Armee ist durch die helvetische Republik seit dem Allianztraktat, und mit Hinzufügung dieses Traktats, in welchem ein sehr bestimmter Artikel die fränkische Regierung verpflichtet, allein für die Unterhaltung der Armee zu sorgen — genährt und unterhalten worden.

Die fränkischen Commissarien und Lieferanten, daran gewöhnt den Dienst allenthalben mangeln zu lassen, um desto besser stehlen zu können, haben die helvetischen Magazine beinahe ganz ausgeleert, so daß kaum noch 20,000 Centner Getreide sich in denselben finden mögen. Es geschah dieß unter dem Namen von Vorrath, und die Wiederzurückstellung sollte sogleich, und in Natura statt finden. Eitle Zusicherungen! Die helvetische Regierung, genöthigt die durch fränkisches Militär aller ihrer Lebensmittel beraubten Gemeinden zu ernähren, konnte diese Rückgabe bis dahin nicht erhalten, und Frankreich, das an Getreide Ueberfluß hat, bleibt allen seinen Verpflichtungen untreu, und organisiert Hunger und Mangel in Helvetiens Gebirgen.

Seit Anfang des Krieges liefert die helvetische Regierung beinahe alles Vieh, alles Fuhrwerk für den Transport der Artillerie, und monatlich 72,000 Centner Heu, ohne bis dahin auch nur einige Bezahlung auf Abrechnung dieser ungeheuren Auslagen erhalten zu können. Der Commissarvordonnateur Saviers, auf wie-

derholtes Begehren wenigstens etwas zu bezahlen, übergab, vor ungefehr einem Monat, Anweisungen auf die Schatzkammer für den Werth von 200,000 Franken; alle kamen mit Protest zurück; heißt das nicht punische Treue?

Die helvetische Republik hat der fränkischen Armee einen Theil ihrer Artillerie, eine ungeheure Menge Waffen, Rüstung und beinahe alle ihre Munition geliefert. Jetzt, da sie zu ihrer eignen Bewaffnung Rüstung und Waffen bedarf, jetzt, da sie nur einfache Rückgabe verlangt, ist man ungerecht und treulos genug, auf dieß Begehren gar keine Rücksicht zu nehmen.

Während ungefehr 2 Monaten fanden sich 31,000, und während ungefehr 5 Monaten 10,000 Helvetier zu Vertheidigung der gemeinsamen Sache auf den Füßen. Sie bestanden in: Elitenbataillons der Miliz, mit Inbegriff der Grenadiers, der Jäger und Scharfschützen die große Dienste geleistet haben, und der Artillerie 23,000; die helvetische Legion 1500; die 2 italienischen Legionen, aus den in sardinischen Diensten gestandenen 5 Regimentern gebildet, vor Verona und in den nachfolgenden Gefechten beinahe ganz aufgerieben, 2500; sechs Halbbrigaden der Hülfstruppen 4000; zusammen 31,000 Mann.

Um eine verhältnißmäßig gleiche Anzahl Truppen aufzustellen, hätte Frankreich 1800,000 Streiter ausheben müssen; und noch wagt man es, die durch fränkische Verres so grausam geplünderte helvetische Republik zu verläumdern!

Nach allen diesen Aufopferungen findet sich der General Massena, im Augenblick wo die Russen vertrieben werden, durch den Zustand von Entblößung, in dem die fränkische Armee gelassen wird, gezwungen, von der Gemeinde Zürich und der Verwaltungskammer ungeheure Requisitionen zu verlangen — und unter dem Namen Anleihen erpreßt man von den Gemeinden Zürich und St. Gallen eine Contribution von 1,200,000 Franken; so werden von der fränkischen Republik die Völker behandelt, die Zutrauen in sie setzen! Könnte die Coalition mehr wünschen?

Ein Helvetier.

Grosser Rath, 23. Oktob. Beschluß über die Verwaltung von Nationalforsten. Senat, 23. Oktob. Nichts von Bedeutung.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. XLIII.

Bern, den 25. Oktob. 1799. (3. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 14. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens über die neue Militärsorganisation.)

Der Commandant des Corps oder Detaschements, bei dem sie stehen, soll in diesem Fall eine bestimmte schriftliche Ordre erteilen, daß ihnen die Rationen Lebensmittel verabfolgt werden; er ist dafür verantwortlich, daß dieß nur in den obgemeldeten Fällen geschehe. Die Rationen Lebensmittel werden ihnen auch nicht in Geld vergütet.

8. Es soll abwechselnd bei einem Bataillon oder Corps ein Feldscherer, Major der ersten Klasse, und bei dem andern ein Feldscherer, Major der zweiten Klasse angestellt werden. Die Feldscherer, Majors der zweiten Klasse haben monatlich zu beziehen: an Sold Fr. 80, an Rationen das Nämliche, wie die der ersten Klasse, welche in dem Besoldungs-Etat festgesetzt sind.

9. Außer den Rationen Fourage, welche der Besoldungs-Etat der stehenden Truppen anweist, ist annoch denjenigen Hauptleuten der Linien- und leichten Infanterie täglich eine Ration Fourage angewiesen, welche das fünfzigste Jahr Alters zurückgelegt haben.

10. Die übrigen Hauptleute und die Lieutenants erhalten auf dem Marsche, statt der Etape, eine Entschädigung; täglich, der Hauptmann Fr. 2, der Lieutenant und Unter-Lieutenant Fr. 1, Bz. 5.

11. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, die wichtigen Anstalten zu treffen, daß zu Schonung der Pferde den Cavalleristen, welche weiter als 4 Stunden, hin und her gerechnet, Ordonanz reiten, an dem Ort, wo sie hinreiten, eine Erfrischung für ihre Pferde gereicht werde.

12. Der Quartier- und Zahlmeister bezieht monatlich für die Unkosten seines Bureau Fr. 34; vermittelst dieser Summe trägt ihm die Nation für keine weitere dießörtige Ausgabe Rechnung.

13. Ueberdieß ist jedem Bataillon und Corps, zu Bestreitung der Ausgaben für Bataillons-Bücher, Schreibmaterialien der Verwaltung, Druckerkosten der Rapporte, Urlaubzettel, Bous, und alle dergleichen unentbehrliche Gegenstände, jährlich die Summe von Fr. 400 angewiesen. Die Verwaltung des Bataillons oder Corps muß jährlich über die dießörtigen Nebenausgaben des Bataillons oder Corps eine umständliche und genaue Rechnung ablegen, und ist verantwortlich, daß alle diese Auslagen mit der größtmöglichen Sparsamkeit bestritten werden, und bloß für nothwendige Gegenstände geschehen.

14. Den Feldscherer, Majors und Pferdärzten werden die Medikamente und Bandages, welche sie den Truppen liefern, von der Nation besonders bezahlt.

15. Den Fahnschmiedeu, Sattlern, Schneidern, Schustermeistern und Zimmerleuten werden ihre Arbeiten nach einem mäßigen Anschlag bezahlt, ohne daherigen Abzug von ihrem Sold oder Rationen.

16. Alle Grenadiers, vom Feldwebel inklusive abwärts, beziehen täglich zu ihrem Sold eine Zulage von 5 Rappen.

17. Wenn es die Umstände gestatten, in dem Artillerie-Corps reitende Artillerie zu errichten, so erhalten die zu diesem Ende beistehenden Unter-Offiziers und Kanoniers täglich 5 Rappen Zulage, wegen dem Unterhalt der Pferdekräftung. (Wie unten im § 21 bestimmt wird.)

18. Die Kleidung und Bewaffnung der verschiedenen Corps bleibt auf dem Fuße, wie sie dormalen festgesetzt ist.

19. Jede Militärperson bei den stehenden